

Bereich 1
Anlagenrecht

Bertschingerstraße 13
3500 Krems/Donau

Tel.: +43 (0)2732/801-535
Fax: +43 (0)2732/801-90269
anlagenrecht@krems.gv.at
www.krems.gv.at
UID: ATU16233706

Verhandlungsausschreibung

GZ: KS-AN-821/14/16-2024

BearbeiterIn:
Dr. Birgit Leutmezer-Kumarawadu
Karin Machherndl

Krems, am 02.08.2024

Margareta und Dietmar Maier
Errichtung eines Brunnens und Installierung einer
Frostschutzberegnungsanlage sowie einer
Tropfbewässerung auf den Grundstücken
Nrn. 20/1 und 21/1, beide KG Angern
- Wasserrechtliche Verhandlung

Sehr geehrte Konsenswerber!
Sehr geehrte Parteien und Beteiligte!

Frau Margareta und Herr Dietmar Maier haben bei uns als zuständiger Wasserrechtsbehörde um **Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung eines Brunnens und einer Frostschutzberegnungsanlage sowie einer Tropfbewässerung auf den Grundstücken Nrn. 20/1 und 21/1, beide KG Angern**, angesucht.

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Vorbegutachtung abgeschlossen wurde und eine wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt werden kann.

Wir laden Sie daher ein, an der Verhandlung, welche für

Donnerstag, den 12. September 2024, um 9.00 Uhr,

angesetzt ist, teilzunehmen.

Treffpunkt: (vor) Dorfstraße 17, 3506 Angern

Die Abfassung der Niederschrift findet im Anschluss an den Lokalaugenschein im Service Center Bauen, 3500 Krems/Donau, Bertschingerstraße 13, statt.

Die **Projektunterlagen** liegen bis zum Tag vor der Verhandlung beim Anlagenrecht des Magistrates der Stadt Krems/Donau, Bertschingerstraße 13, 3500 Krems an der Donau, zur **Einsichtnahme** auf und können während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr, zusätzlich Dienstag 13.00 bis 15.30 Uhr, oder – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 02732/801-433) – auch zu anderen Terminen im Rahmen der Parteienverkehrszeiten eingesehen werden.

Wenn Sie **Fragen** zum gegenständlichen Bewilligungsverfahren haben, steht Ihnen die oben angeführte Sachbearbeiterin von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr telefonisch unter der oben angeführten Telefonnummer oder – **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** – auch persönlich **gerne zur Verfügung**.

Hinweise:

- Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen.
- Als sonst **Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor (Beginn) der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) bei der Behörde (Bereich 1 - Anlagenrecht, 3500 Krems, Bertschingerstraße 13, für den Bürgermeister der Stadt Krems) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 41 Abs 2 iVm § 42 Abs 1 AVG). Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor (Beginn) der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Bitte beachten Sie weiters:

- Eine Teilnahme an der Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist behördlicherseits nicht vorgesehen. Die Teilnahme erfordert persönliches Erscheinen.
- Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihrer/m Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.
- Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der/m Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/anwältin, Notar/in, Wirtschaftstreuhänder/in oder Ziviltechniker/in – handelt,
- wenn Ihr/e Bevollmächtigte/r seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um amtsbekannte (Familien-)Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen) handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch

spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen (alle in der jeweils geltenden Fassung):
§§ 10, 12, 98 Abs 1, 102, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959
§§ 40 ff AVG 1991, BGBl 1991/51

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:

Dr.iur. Birgit Leutmezer-Kumarawadu, LL.M.
(elektronisch unterfertigt)

ZUSTELLVERFÜGUNG

Ergeht an:

1. Dietmar Maier, Dorfstraße 17, 3500 Krems-Angern (**Konsenswerber und Grundeigentümer; per RSb**)
2. Margareta Maier, Dorfstraße 17, 3500 Krems-Angern (**Konsenswerberin; per RSb**)
3. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abt. Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftliche Planung) Haus 2, 3. Stock, Zimmer 2.307, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (**Legalpartei; per RSb**)
4. wHR DI Erich Jöbstl (**wasserbautechnischer Sachverständiger; per E-Mail**)
5. **Amtstafel Anlagenrecht sowie elektronische Amtstafel**
(<https://www.krems.at/rathaus/buergerservice/amtstafel-online>)